

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. und 9 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 von der heutigen Endhaltestelle „Ossendorf“ in das Wohn- und Gewerbegebiet Butzweilerhof zur zukünftigen Endhaltestelle „Ossendorf West“
hier: Stellungnahme seitens der Stadt Köln an die Bezirksregierung Köln**

Gegen das Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 von der heutigen Endhaltestelle „Ossendorf“ in das Wohn- und Gewerbegebiet Butzweilerhof zur zukünftigen Endhaltestelle „Ossendorf West“ bestehen seitens der Stadt Köln bei Beachtung der folgenden Forderungen, Hinweise und Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Diese Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der noch ausstehenden Genehmigung durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln.

Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 berührt in geringerem Umfang u. a. auch städtischen Fiskalbesitz, hier insbesondere Grünflächen.

Über die Modalitäten einer Inanspruchnahme werden zu gegebener Zeit von hier aus entsprechende Verhandlungen mit der Stadtwerke Köln GmbH geführt und diesbezügliche Regelungen getroffen.

Schwierigkeiten bestehen z. Zt. bei der geplanten Trassenführung südseitig entlang der Hugo-Eckener-Str. hinsichtlich der Anbindung von zwei Gewerbebetrieben an der Ecke Köhlstr./Hugo-Eckener-Str. (Gemarkung Longerich, Flur 8, Flurstücke 338 und 339). Beide Betriebe sind derzeit mit ihren Zufahrten an die Hugo-Eckener-Str. angebunden. Dies wird mit dem Bau der Stadtbahntrasse nicht mehr möglich sein.

Diesbezüglich werden daher z. Zt. Verhandlungen über die Verlegung der Zufahrten zur Köhlstr. hin unter Beteiligung der Inhaber der beiden Gewerbebetriebe, KVB AG, SKI, 61 und 23 geführt. Die Verhandlungen konnten bisher noch nicht zu einem positiven Abschluss gebracht werden.

Feuerwehr

1. Die für die bestehenden Gebäude vorhandenen Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere Feuerwehrezufahrten, müssen weiterhin für die Einsatzkräfte der Feuerwehr nutzbar sein und dürfen durch die geplante Trasse der Stadtbahnlinie nicht eingeschränkt werden.

2. Sofern für die öffentliche Löschwasserversorgung vorhandene Unterflurhydranten verlegt werden müssen, sind diese so anzuordnen, dass der maximale Abstand eines solchen nicht mehr als 100m vom jeweiligen Gebäudezugang entfernt ist. Eine Entfernung von weniger als 20m zum nächsten Gebäudezugang ist zu vermeiden.

3. Der Verlauf der Stadtbahntrasse ist so zu planen, dass die eventuell notwendige Anleiterbarkeit für Gebäude mittlerer Höhe mittels einer Kraftfahrdrehleiter zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch stromführende Oberleitungen nicht verhindert bzw. eingeschränkt wird.

Untere Landschaftsbehörde

Bezüglich der Belange der Unteren Landschaftsbehörde wird gebeten folgende Punkte zu berücksichtigen:

Bei den Maßnahmen G1 bis G3 wird angeregt, artenreiche ein- bis zweischürige Langgraswiesen statt Landschaftsrasen fest zu setzen.

Im Rahmen der Rekultivierung des derzeitigen Wendekreises der Linie 5 wird angeregt, die Fläche nicht vollständig neu zu bepflanzen, sondern Flächen der Sukzession zu überlassen. Diese kosten weniger und entwickeln sich oft ökologisch hochwertiger als intensive Baumanpflanzungen.

Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung im Bereich Rochusstraße und Butzweilerstraße wird auf die nachstehend angefügte Stellungnahme vom 16.06.2008 verwiesen:

Stellungnahme vom 16.06.08

Die Stadtbahnlinie 5 soll nach Norden verlängert werden. Im Rahmen dessen ist es notwendig, den Verlauf der Rochusstraße im Bereich des jetzigen Endhaltepunktes zu verändern. Den vorliegenden Unterlagen sind zwei Varianten zu entnehmen, die sich zum einen im Verlauf der Straße selber, aber auch in der Ausgestaltung der Bushaltestelle bzw. des Wendehammers für Busse unterscheiden.

Nach Rücksprache vom 12.06.2008 mit dem zuständigen Projektleiter bei der KVB Hr. Schumann, soll die Haltestelle der Linie 5 an dieser Stelle gänzlich entfallen, weshalb auch die Bushaltestelle entbehrlich wird und ebenfalls wegfallen soll.

Bei Variante V2 verschwenkt der geplante Verlauf der Rochusstraße im Einmündungsbereich nach Osten und mündet etwa 85 Meter verschoben auf die Butzweiler Straße. Dieser Straßenverlauf führt zwar zu einer Zerschneidung der Grünfläche, die östlich der Straßenbahnlinie und südlich der Butzweiler Straße liegt, erweitert aber die schmale Verbindung des Schutzgebietes L10 an dieser Stelle.

Die Variante V3 sieht einen nur wenig veränderten Straßenverlauf vor. Die Rochusstraße mündet dann in bestehender Weise auf die Butzweiler Straße. Dies führt zwar zu einer größeren zusammenhängenden Grünfläche im Bereich östlich der Straßenbahnlinie und südlich der Butzweiler Straße.

Diese Variante verursacht jedoch bezogen auf das Schutzgebiet L 10 eine Verschärfung der ohnehin schon stark beeinträchtigten Vernetzungsfunktion. Dies verschlechtert die Austauschmöglichkeit der dort lebenden Tierpopulationen zwischen den südlich und nördlich der Butzweiler Str. liegenden Schutzgebietsflächen.

Vor o.g. Hintergrund wird sowohl aus artenschutzfachlicher als auch naturschutzfachlicher Sicht Variante 2 bevorzugt.

Es wird jedoch aufgrund des wegfallenden Wendehammers für Busse empfohlen, den Verlauf der Butzweiler Rochusstraße früher abknicken zu lassen, um den entstehenden Korridor noch weiter verbreitern zu können.

Ansprechpartner der Unteren Landschaftsbehörde ist Herr Bisschopinck (R 24159).

Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft sind folgende Punkte in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen.

Immissionsschutz

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten. (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) (BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschemissionen)

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden die in dieser Verordnung genannt werden.

Der zuständige Ansprechpartner der Abt. Immissionsschutz- Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski, Tel. 221-24682

Wasserwirtschaft

Da Teile der Ausbaustrecke sich innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wassergewinnungsanlage Weiler befinden, ist der von der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ herausgegebene Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in der Wasserschutzzone III mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten.

Für die Anlage von Parkplätzen in Wasserschutzzonen sind folgende zusätzlichen Auflagen notwendig:

- Die Parkplatz- und Wegeflächen sind mit einer flüssigkeitsdichten Decke aus Beton oder Asphalt in Straßenbauweise zu erstellen, damit das anfallende Niederschlagswasser gefasst wird.
- Bei der Verwendung von Verbundsteinpflaster ist darauf zu achten, dass kein durchlässiges Pflaster (Ökopflaster), kein perforiertes Pflaster und kein Pflaster mit Sickerfugen verwendet werden. Es muss eine "enge" Verlegung ohne breite Fugen erfolgen. Die schmalen Fugen sind mit feinkörnigem, verdichtendem Material, z.B. Basaltmehl, zu verschlämmen.
- Die Ränder der Parkplatz- und Wegeflächen sind mit Hochbordsteinen einzufassen.
- Das Gefälle der Parkplatz- und Wegeflächen zu den Einläufen der Kanalisation darf 2,5% nicht unterschreiten.
- Bei der Baumaßnahme dürfen keine grundwasserschädlichen Materialien (auswaschbar, auslaugbar) verwendet werden.

Bei abweichender Bauausführung, z.B. bei einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Versickerungsmulde, ist eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung erforderlich.

Wenn im Zuge der Baumaßnahme Grundwasserabsenkungsmaßnahmen / Maßnahmen der Grundwasserhaltung / Bodenverfestigungsmaßnahmen erforderlich sind für die eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich wäre, ist aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung eine Planänderung zu beantragen.

Abfallwirtschaft

Die geplante Bahntrasse verläuft durch div. Altstandorte, Altablagerungen bzw. im Nachbereich von Altlastverdachtsflächen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Tiefbauarbeiten belastete Aushubmassen anfallen können.

Vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

- ein Konzept über den Abbruch, die Verwertung bzw. die Beseitigung und
- ein nutzungs- und planungsorientiertes Bodengutachten sowie **gegebenenfalls**

- ein Konzept über die nutzungs- und planungsorientierte Sanierung

in **zweifacher** Ausfertigung vorzulegen. Die Konzepte, zu erstellen von einem Sachverständigen, müssen die folgenden Punkte beinhalten:

- Aufnahme und Dokumentation der Gebäudesubstanz (ober- und unterirdisch) und der technischen Anlagen,
- Darstellung der vorangegangenen Nutzung zur Erfassung entsorgungstechnisch sowie nutzungsorientiert problematischer Bereiche (auch Bestandteil der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung, siehe unten),
- Analysenergebnisse von repräsentativen Proben zur Erfassung des Belastungsumfanges der Gebäudesubstanz sowie des Bodens und ggf. des Grundwassers (auch Bestandteil der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung, siehe unten),
- Beurteilung des anfallenden, gfs. kontaminierten Bau- / Abbruch- / Aushubmaterials auf der Grundlage der Analysenergebnisse und der Nutzungsrecherche hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten
- Klassifizierung der bei den Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen anfallenden Stoffe nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)
- Beschreibung der erforderlichen Separierungsmaßnahmen sowie Darstellung der vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungswege (Verwerter, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Entsorgungsunternehmen, Abbruchunternehmen, o.ä.) für das gesamte anfallende, gfs. kontaminierte Bau- / Abbruch- / Aushubmaterial,
- Planungs- und schutzgutbezogene Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung,
- Darstellung planungs- und schutzgutbezogener gegebenenfalls erforderlicher Sanierungsuntersuchungen bzw. gegebenenfalls erforderlicher Sicherungs- / Sanierungsmaßnahmen und deren zeitliche Abfolge
(Aus den v.g. Analysenergebnissen bzw. aus der v.g. Gefährdungsabschätzung kann sich evtl. die Notwendigkeit planungs- und schutzgutbezogener Sanierungsuntersuchungen oder von Sicherungs- / Sanierungsmaßnahmen ergeben.)
und
- Darstellung der zeitlichen Abfolge von Abbruch / Verwertung / Beseitigung, Sicherung und Sanierung

Sollten die Analysen vor Baubeginn noch nicht vorliegen, können diese in Abstimmung mit der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ im Zuge der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme vorgelegt werden.

Es wird dringend empfohlen, das nutzungs- und planungsorientierte Bodengutachten für die Folgenutzung bereits mit dem Abbruchkonzept bzw. mit den den Abbruch begleitenden Untersuchungen zu verbinden.

Die zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz für das nutzungs- und planungsorientierte Bodengutachten sind Frau Lindt (Telefon 221-22716) und Herr Günther (Telefon 221-34625).

Für alle weiteren wasser- und abfallrechtlichen Fragen (ibs. hinsichtlich des Abbruchkonzeptes) wenden Sie sich bitte an die Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Herr Koslowski, Tel. 221-24682.

Mit den Bau- / Aushubmaßnahmen darf erst nach Vorlage des o.g. Konzeptes und nach Zustimmung der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln (Vorabinformation über Fax 0221 / 221-24612 möglich) begonnen werden.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Bau- / Aushubmaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Die Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und in enger Abstimmung mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln durchzuführen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Gutachter ein Abschlussbericht zu fertigen und der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

Sofern Aushubmassen (z.B. Bodenaushub und / oder Bauschutt) auf dem Gelände wieder eingebaut werden sollen, ist ggü. der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln darzustellen, zu welchem Zweck die Massen eingebaut werden sollen (bautechnischer Nutzen) und ob die einzubauenden Massen geeignet sind (bautechnische Eignung). Darüber hinaus ist die Umweltverträglichkeit nachzuweisen. Gleichzeitig ist darzustellen, ob und gfs. welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Nach Vorlage der o.g. Unterlagen wird seitens der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ entschieden, ob für den Wiedereinbau der Aushubmassen eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 2, 3, 7 WHG erforderlich ist. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ abzustimmen. Entsprechende Angaben sind durch den jeweiligen Bauherrn im Zuge des o.g. Aushub- und Entsorgungskonzeptes darzustellen.

Sollte durch Entsorgungseingpässe eine Zwischenlagerung von kontaminiertem Material oder gefährlichen Abfällen über 72 Stunden hinaus erforderlich sein, so ist diese im Einzelfall mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln abzustimmen; jedoch sind mindestens die folgenden Anforderungen einzuhalten, damit keine Boden- und Grundwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist:

- Die verschiedenen Abfälle müssen getrennt voneinander gelagert werden.
- Eine Lagerung darf nur auf befestigter (asphaltierter / betonierter) Fläche ohne Bodeneinlauf, auf einer resistenten und flüssigkeitsdichten Folie oder in Containern vorgenommen werden.
- Eine Beaufschlagung der gelagerten Materialien durch Niederschlagswasser muss ausgeschlossen werden (z.B. durch Abdeckung mit einer beständigen Folie).
- Die Lagerung ist arbeitstäglich vor Ort zu kontrollieren. Hierbei ist insbesondere auf die Dichtheit der Abdeckeinrichtung zu achten. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren (Datum, Name des / der Kontrollierenden, ordnungsgemäßer Zustand des Lagers, Unterschrift). Das Kontrollbuch ist der Abteilung „Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft“ auf Verlangen vorzulegen.
- Das Abfallzwischenlager ist vor unbefugtem Zutritt zu verschließen.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu den §§ 40 - 45 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten.

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z.B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gemäß der gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001 können güteüberwachte Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte außerhalb von Wasserschutzzonen von öffentlichen Trägern der Baulast verwertet werden. Für abweichende Fälle ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Durch die konzentrierende Wirkung der Planfeststellung ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Planfeststellung oder in einem Änderungsverfahren zu erteilen.

Ansprechpartner der Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft ist Herr Koslowski (R 24682).

Abteilung Boden- und Grundwasserschutz

Das Vorhaben liegt in dem Teil, der parallel zur Hugo-Eckener-Str. verläuft, im Kernbereich der beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altablagerung 40604. Hierbei handelt es sich um eine Ziegeleiabgrabung die bis 1938 wieder verfüllt wurde.

Der westliche Teil, der parallel zur Hugo-Eckener-Str. verläuft und der gesamte Rest der Strecke befinden sich im Bereich des beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt erfassten Altstandortes 40620, das Gebiet des ehemaligen Flughafengeländes Butzweiler Hof.

Sowohl für den Altstandort, als auch für die Altablagerung gilt, dass es sich um große Flächen handelt, deren Gefährdungspotential sich für die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Grundwasser und Boden-Nutzpflanze (wird hier nicht betrachtet, da nicht von Maßnahme betroffen) sich innerhalb der Fläche stark unterscheidet (z.B. Tankanlage zu Landebahnen im Bereich des Butzweiler Hof).

Die geplante Bahntrasse führt durch keine der Flächen, denen ein erhöhtes Gefährdungspotential zugeordnet wurde.

Gegen die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 bestehen aus Sicht von 573/untere Bodenschutzbehörde daher keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

- Die Boden-/Aushubmaßnahmen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu überwachen. Durch den Fachgutachter ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Bauarbeiten, der geplanten Nutzung, des Bodens und des Grundwassers stattfinden kann. Gegebenenfalls sind Probenahmen mit entsprechender beweissichernder chemischer Analytik gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vorzunehmen. Die Maßnahmen des Fachgutachters sind in Gutachten, ggf. in Zwischenberichten darzustellen. Die Gutachten sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Arbeiten dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Bodenschutzbehörde, 50605 Köln vorzulegen

- Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, unverzüglich das Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/ Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und den Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchführt und die Risiken beurteilt.
- Im Bereich der dann nicht mehr benötigten Wendeschleife sind Entsiegelungsmaßnahmen geplant. Im Rahmen des Erschließungs- und Ausbaufahrens ist ein Entsiegelungskonzept in prüffähigen Unterlagen, die von einem Fachgutachter erstellt worden sind, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz / Untere Bodenschutzbehörde vorzulegen. Es ist zu klären, ob durch das durch die Entsiegelungsmaßnahme freigelegte Material des Unterbaus (z.B. Wege-/Straßenunterbau) eine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden - Mensch und Boden - Grundwasser zu besorgen ist. Die Auswirkungen der Maßnahme sind unter Berücksichtigung der fachlichen Aspekte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) darzustellen.
- Sollten für die Herstellung von Grünanlagen/Außenflächen zusätzliche Mengen an kulturfähigem Boden von außerhalb der baulichen Anlage/dem Planfeststellungsabschnitt erforderlich sein, so sind die Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht bzw. für das Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten und einzuhalten.
- Sollte Material auf oder in den Boden nach § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in einer Gesamtmenge von über 800 m³ auf- oder eingebracht oder hierzu ein Auftrag erteilt werden, ist dies gemäß § 2 Abs.2 Landesbodenschutzgesetz NRW dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz/Untere Bodenschutzbehörde, 50506 Köln schriftlich anzuzeigen.
- Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG, NW) sind zu beachten
- Die Planungen und Vorschläge der „Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan“ der *Pöyyry Infra GmbH* vom 18.02.2009 sind zu beachten, insbesondere die „Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen“ (Punkt 8)
- Die Kompensationsmaßnahmen inkl der Kompensation über das Ökokonto der GEW Rheinenergie sind in geeigneter Weise (z.B. Fotodokumentation) zu belegen

Die zuständigen Ansprechpartner der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz sind Herr Deckelmann (Telefon 221-23538) und Herr Gerhold (Telefon 221-23737).

Stadtplanungsamt

Konflikt mit bestehenden Bebauungsplänen

Die Trasse der Verlängerung der Stadtbahnlinie 5 ist in mehreren Bebauungsplänen planungsrechtlich gesichert, sogar über die geplante Endhaltestelle Ossendorf West hinaus. Ursprünglich war die Endhaltestelle innerhalb der Von-Hünefeld-Straße in Höhe des Coloneums vorgesehen. Bei dem im Jahre 2008 erfolgten Ausbau der Von-Hünefeld-Straße wurde die Trasse für die Stadtbahn einschließlich der Haltestelle und der Ausziehgleise freigehalten, was zu einer erheblichen Verbreiterung des Straßenquerschnitts zu Lasten der Gewerbegrundstücke auf der Südostseite der Von-Hünefeld-Straße geführt hat. Es wird daher vom Stadtplanungsamt gefordert, die Stadtbahnlinie über die geplante Endhaltestelle hinaus bis zum Coloneum zu verlängern.

Im Rahmen der Verlängerung der Straßenbahnlinie entfällt die Anbindung der Roald-Amundsen-Straße an die Hugo-Eckener-Straße, die über die bestehende Wohnbebauung südöstlich der ehemaligen Flughafengebäude an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden ist. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6250/04 wurde daher eine Anbindung der Planstraße K (Käthe-Paulus-Straße) an die Planstraße I (Fitzmauricestraße) festgesetzt. In den Planfeststellungsunterlagen wurde diese Straßenanbindung zugunsten einer Fußgängeranbindung aufgegeben. Somit ist die verkehrliche Erschließung der bestehenden Wohnbebauung künftig nicht mehr gesichert.

Mit Hinweis auf das bestehende Planungsrecht und die abgeschlossenen Erschließungsverträge wird die Aufgabe der Anbindung der Käthe-Paulus-Straße an die Fitzmauricestraße abgelehnt, zumal bei der Aufstellung der Planung alle Beteiligten dieser Anbindung zugestimmt haben. Diese Anbindung ist städtebaulich sinnvoll, da durch sie das gesamte Wohngebiet an das überörtliche Straßennetz angebunden wird, ohne dass die bestehenden Wohngebäude einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt werden.

Außerdem müsste für alle denkbaren alternativen Anbindungen Planungsrecht entsprechend dem Verursacherprinzip geschaffen werden, wobei mit Einwendungen der dort lebenden Bevölkerung gerechnet werden muss und teilweise auch noch Fremdgrundstücke erworben werden müssen. Außerdem fallen teilweise hohe Ausbaukosten an, da das bestehende Straßennetz aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens erneuert werden müsste.

Anbindung von Gewerbegrundstücken

Die bestehende Zufahrt der Grundstücke Köhlstraße 12 und 14 zur Hugo-Eckener-Straße wird überplant, ohne dass bisher mit den Eigentümern der dort ansässigen Gewerbebetriebe eine neue Zufahrt vereinbart wurde. Es wird angeregt, möglichst zügig mit den betroffenen Eigentümern eine Vereinbarung über eine neue Zufahrt abzuschließen. Der Konflikt ist im Rahmen der Planfeststellung zu lösen.

Darstellungen im Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht fehlt der Punkt Umweltbelange. Es gibt nur Ausführungen zu Schall und Erschütterungen unter Punkt 5 des Erläuterungsberichtes. Welche Umweltbelange in welcher Form geprüft und beurteilt worden sind, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, dass eine UVP mit integriertem LBP gewählt wurde (wie dem Gutachten zu entnehmen ist), etc. sowie das Ergebnis dieser Prüfungen, ist im Erläuterungsbericht darzustellen.

Im Erläuterungsbericht wird der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) sowie das Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Kompensation nicht erwähnt. Dies aber maßgeblicher Bestandteil der Auswirkungen der Planung und ist im Erläuterungsbericht darzustellen ggfls. mit einem Verweis zum LBP.

Eingriff/Ausgleich im Rahmen des LBP/Umsetzung der Kompensation

Im Zusammenhang mit dem LBP der Firma Pöyry Infra GmbH ist mir unverständlich, warum der Eingriff für den Ausbau der Stadtbahn getrennt von dem Straßenausbau bilanziert wird. Es handelt sich um *eine* Maßnahme. Die Baumaßnahmen in der Hugo-Eckener Straße resultieren aus dem Bau der Stadtbahnlinie und sind mit allen Konsequenzen dieser Baumaßnahme zuzuordnen.

Der Umsetzung der erforderlichen Kompensation über das Ökokonto steht grundsätzlich nichts entgegen. Im Rahmen der Planfeststellung sind die Kompensationsflächen jedoch zu verorten. Flächen und Maßnahmen sind eindeutig inhaltlich und räumlich dem Eingriff zuzuordnen. Die KVB wird deshalb dazu aufgefordert zusammen mit den zuständigen städtischen Dienststellen geeignete Flächen in das Verfahren einzubringen. Denn nur eine Verortung und Angaben über die Art der Maßnahmen ermöglichen eine Prüfung der Eignung als Kompensation sowie bei möglichen Änderungen eine entsprechende Anpassung.

Der LBP stellt anhand einer Biotoptypenkartierung die Eingriffe im Trassenbereich (Biotopwertpunkte gemäß LUDWIG (1991)) fest. Darin enthalten sind auch die betroffenen Bäume, die dann entsprechend ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist auch dargestellt worden. Eine Betrachtung nach Baumschutzsatzung kann bei dieser Form der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entfallen, da der Eingriff ja bereits erfasst ist. Nach meiner Auffassung kann der Absatz auf S. 106 des LBP des Büro Pöyry Infra GmbH entfallen, sofern die Bäume im Rahmen der Biotoptypenkartierung mit erfasst worden sind.

Zu Punkt 5. Schall und Erschütterungen

Das der Planfeststellungsunterlage beiliegende Gutachten betrachtet den Verlauf der Stadtbahn bis sie die Hugo-Eckenerstr. verlässt und in die neu gebaute Planstraße einbiegt. Für den Teilabschnitt von Hugo-Eckenerstr. bis zur geplanten Endhaltstelle an der von Hünefeldstr. wird auf das im Rahmen des Bebauungsplanes 6250/01 „Gewerbe- und Medienpark Ossendorf“ erstellt Lärmgutachten verwiesen, welches u.a. den Ausbau der Trasse der Linie 5 beinhaltet.

Dieses Gutachten der Firma ADU cologne ist den Planunterlagen beizufügen, da ansonsten keine Prüfung auf die Richtigkeit der Unterlage erfolgen kann. Es fehlt zudem die Darstellung des Ergebnisses des Gutachtens, da nicht erkennbar ist, welche Konsequenzen sich aus der schalltechnischen Berechnung ergeben.

Das Gutachten ist 2004 im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erstellt worden und 2009 vom gleichen Büro im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 6250/04 „Gewerbe- und Medienpark Ossendorf“ überprüft worden. Hier ist für die südlich der Roald-Amundsen Straße gelegenen Wohnbebauung sowie einige an Trasse liegende vorhandene Gebäude überprüft worden, ob sich ein Konflikt bei der Planung der Verlängerung der Linie 5 ergibt.

Um die vorliegenden Berechnungen als Bestandteil der Planfeststellung in das Verfahren einzubringen, müsste das Gutachten bzw. die Berechnung der Planfeststellungsunterlage beiliegen und mit offen gelegt werden.

Es entsteht der Eindruck, dass der Bebauungsplan als Rechtsgrundlage für den Teil der Trasse der Linie 5 ab Hugo-Eckener Straße angesehen wird, dies ist jedoch nicht der Fall. Der Bebauungsplan stellt die Trasse nur dar.

Im Rahmen der Planfeststellung sind gemäß 16. BImSchV die Auswirkungen der Trasse auf die bestehende und schützenswerte Bebauung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. darüber hinaus (Prognose) zu ermitteln. Da es sich um einen Neubau handelt, sind die durch die Planung betroffenen bestehenden Nutzungen zu ermitteln und zu überprüfen, ob die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden können. Dies ist insofern nicht erfolgt, als dass neben der im Gutachten von ADU cologne betrachteten Bebauung noch andere bestehende Gebäude und Nutzungen durch den Neubau betroffen sind. Diese Gebäude liegen an der von Hünefeldstraße. Diese Gebäude sind in die Betrachtung nach 16. BImSchV mit aufzunehmen.

Im Gutachten von Ing.-Büro Uderstädt und Partner sind auf der Trasse der Linie 5 im Querschnitt 183 Fahrten am Tag und 29 in der Nacht angegeben. Das Gutachten von ADU cologne geht von 166 Fahrten am Tag und 28 Fahrten in der Nacht im Querschnitt aus. Angaben mit welchen Zugzahlen die KVB nach Realisierung der Neubautrasse rechnet (Prognose) sind weder im Gutachten enthalten noch im Erläuterungsbericht gemacht worden. Dies ist zu ändern.

Die unterschiedlichen Zahlen beider Gutachten sind zu korrigieren und abzugleichen. Das zu erwartende Zugaufkommen ist nachvollziehbar darzustellen.

Die Immissionspunkte Hugo-Eckener Straße G1, G2 und G7 sind als MI Standorte definiert worden. Es sind aber Gewerbebetriebe, die in einem festgesetzten GE-Gebiet liegen.

Bauverwaltungsamt

Die Verlängerung der Stadtbahnstrecke führt zu Kreuzungen mit öffentlichen Straßen. Hierfür sind die Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes maßgebend. Gem. § 11 EKrG hat die KVB AG alle Kosten zu tragen, die durch kreuzungsbedingte Änderungen an den öffentlichen Straßen erforderlich werden.

Durch die in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehene Abbindung der Roald-Amundsen-Straße und durch die (im Gegensatz zu den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans 6250/04) nur noch fußläufige Anbindung der Käthe-Paulus-Straße (Planstraße K) an die Fitzmauricestraße (Planstraße I) verliert das dort gelegene Gebiet vollständig die Erreichbarkeit durch den KFZ-Verkehr.

Der Erläuterungsbericht weist darauf hin, dass eine Abbindung der Roald-Amundsen-Straße erst erfolgen kann, wenn eine alternative Erschließung des Wohngebiets realisiert ist. Da' dies nach hiesigem Kenntnisstand noch nicht absehbar ist, muss das Planverfahren detailliert Lösungen aufzeigen, wie der Verkehr bis dahin sicher abgewickelt werden soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geplante Stadtbahntrasse im bisherigen Einmündungsbereich der Roald-Amundsen-Straße in die Hugo-Eckener-Straße aus der Hugo-Eckener-Straße in ihre Trasse längs der Fitzmauricestraße einschwenkt, also eine besondere Konfliktsituation besteht.

Amt für Wirtschaftsförderung

Die Unternehmen Günter Linden GmbH (Metallbearbeitung) und Peres GmbH (Distribution elektromechanischer Bauteile) sind an der Hugo-Eckener-Straße im Einmündungsbereich Köhlstraße ansässig. An diesem zukünftigen Streckenabschnitt der Stadtbahnlinie 5 ist die Haltestelle "Butzweilerhof" geplant und soll die Trasse unmittelbar vor den Betrieben auf der Südseite der Hugo-Eckener-Straße geführt werden.

Beide Unternehmen nutzen hier seit Jahren eine Zufahrtsmöglichkeit von der und auf die Hugo-Eckener-Straße. Die Zufahrt muss durch die Verlängerung der Stadtbahnlinie geschlossen werden und macht eine ausschließliche Verkehrsanbindung der Firmen über die Köhlstraße erforderlich.

80 ist bekannt, dass diesbezüglich seit geraumer Zeit Gespräche unter Beteiligung von 23, 61, KVB, SKI sowie den betroffenen Unternehmen geführt werden. Bisher konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Fragestellungen rund um die Schließung der Grundstückszufahrt an der Hugo-Eckener-Straße sind vorrangig zu klären. Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen und einer für die betroffenen Firmen befriedigenden Umsetzung der Lösung in der Örtlichkeit ist aus Sicht 80 die Verlängerung der Stadtbahnlinie voranzutreiben.